

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wie Sie sicherlich in den Medien verfolgt haben werden, hat die Politik in Zusammenarbeit mit einer Expertenkommission mehrere Maßnahmen erarbeitet, mit denen vorübergehend Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen, insbesondere bei Strom-, Gas- und Wärmekosten entlastet werden sollen.

Für den Dezember 2022 sieht das beschlossene **Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)** u.a. eine einmalige Entlastung für „kleinere“ Gas- bzw. Wärmekunden bis zu einem Referenzverbrauch in Höhe von 1.500.000 kWh Gas bzw. Wärme im Jahr 2021 vor. Generell ausgeschlossen sind Krankenhäuser, da diese auf anderem Wege entlastet werden sollen. Bei einem Wärmebezug oberhalb der Jahresverbrauchsgrenze ist diese kurzfristige Entlastung nur für solche Kunden vorgesehen, wenn

1. der Kunde die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht,
2. es sich um zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. es sich um die Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein handelt,
4. es sich um Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter handelt oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Für alle Wärmekunden mit einem Referenzjahresverbrauch oberhalb der genannten Verbrauchsgrenze sind **andere (noch nicht gesetzlich fixierte) Kostenentlastungen für den Wärmebezug geplant**. Diese sollen dann voraussichtlich ab Januar 2023 greifen.

Als unsere Kundinnen und Kunden (mit Ausnahme der Industrie und größeren Gewerbekunden) profitieren Sie somit automatisch von der Soforthilfe, und zwar für alle Wärmelieferungen, unabhängig davon, wie die Wärme produziert wurde.

**Wichtig zu wissen:** Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Berechnung der Soforthilfe wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Wir als BTB haben darauf keinen Einfluss.

## **Die Soforthilfe**

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunden kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden. Wärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022 (spätestens im Januar 2023) eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Bei der Wärme ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung auf Basis des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%\* der pauschal die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September bis Dezember 2022 widerspiegelt.

## **Kunden mit Abschlagszahlungen**

Wenn Sie mit uns einen Lastschriftinzug vereinbart haben, werden wir **den Abschlagsbetrag für den Monat Dezember nicht einziehen**. Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag, **müssen Sie die Zahlungen für den Monat Dezember nicht leisten**. Sollte es trotzdem zu einer Zahlung Ihrerseits kommen, erfolgt die Verrechnung erst mit der nächsten Verbrauchsabrechnung. Sind Sie zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so wird ein entsprechender Durchschnittsbetrag gebildet.

Die genaue Verrechnung der Differenz zwischen Ihrem Dezemberabschlag und dem staatlichen Erstattungsbetrag erfolgt mit der nächsten Jahresabrechnung. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

## **Kunden mit unterjährigen (z.B. monatlichen) Abrechnungen**

Ist die Leistung von Abschlagszahlungen nicht vereinbart, sieht der Gesetzgeber die alternative Ermittlung eines monatlichen Durchschnittsbetrages vor. Bei allen Kunden die unterjährig (z.B. monatlich, quartalsweise) abgerechnet werden und die somit keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung spätestens mit der Abrechnung für den Monat Dezember.

## **Neukunden**

Für Kunden bzw. Objekte, die erst seit kurzem in die Versorgung mit Wärme gegangen sind und bei denen noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, werden die gemittelten Hochrechnungswerte von vergleichbaren Objekten verwendet.

\* Die Festlegung des Anpassungsfaktors beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Reihe 642) und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab.

### **Datenschutz**

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 9 Abs.5 EWSG an den Beauftragten des Bundes (PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Unser Prüfantrag muss Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrundeliegenden Kundenbeziehungen enthalten. Dies dient dem Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 sowie der Liefermenge des Jahres 2021. Dies stellt eine Verarbeitung dieser Daten im Sinne von Art.3 DSGVO dar. Die Verarbeitung der Daten ist nach Art.6 DSGVO aber u.a. rechtmäßig, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

### **Vorbehalt**

**Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung der Soforthilfebeträge, insbesondere bei den Ausnahmeregelungen, sowohl in der Höhe als auch dem Grunde nach, unter Vorbehalt getätigt wird. Im Rahmen des EWSG sind die Gas- und Wärmelieferanten zur Testierung der Dezemberhilfen durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet. Ergibt sich im Zuge des Prüfverfahrens ein Korrekturbedarf bei den staatlichen Erstattungen, werden wir diese Korrekturen auch auf der Kundenseite vornehmen.**

### **Ausblick auf 2023: Die Wärmepreisbremse**

Im kommenden Jahr soll als nächste Stufe die sogenannte Wärmepreisbremse die Wärmepreise weiter dämpfen. Klar ist aber auch: Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der historischen Dimensionen, in denen wir uns mit Blick auf die Energiekosten bewegen, nicht möglich sein. Allein die Beschaffungskosten, die die Energieversorger für Gas und andere Energieträger zahlen müssen, haben sich gegenüber Anfang 2021 um ein Vielfaches erhöht. Strom und Wärme werden in den kommenden Jahren wohl teuer bleiben. Seien Sie versichert: Wir werden unser Möglichstes tun, um Sie weiterhin verlässlich mit Wärme zu versorgen.

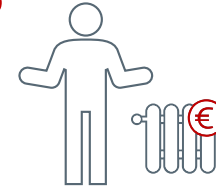
Bitte bedenken Sie, dass jede Art von Energieeinsparung einen kostenmindernden Nutzen hat. Mehr Infos unter [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de) .

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

**BTB GmbH Berlin**

**Anlage:** Schaubild Kundensicht

# Soforthilfe: Was muss ich als Kunde\* tun?



1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Ihr Abschlag im Dezember wird nicht eingezogen.
2. Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht.	Sie müssen aktiv werden.	Unterbrechen Sie den Auftrag für den Monat Dezember.
3. Ich zahle monatlich meinen Abgleich per Überweisung oder bar.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Sie müssen im Dezember keine Zahlung leisten.
4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.
5. Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.

\* bei einer jährlichen Wärmeabnahme < 1,5 GWh pro Lieferstelle, sowie Ausnahmen > 1,5 GWh Abnahme pro Jahr